

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Kultur - Deel 28. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz 'e.V.' im Namen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Palingen.

§2 Ziele und Aufgaben

- (1) In der Dorfmitte von Palingen liegt das Haus mit der Haus Nr. 28, das im Jahre 1811 errichtet wurde. Das Haus repräsentiert bäuerliche Lebens- und Arbeitsweisen der vergangenen zweihundert Jahre in einer Region, die durch historische Ereignisse besonders betroffen ist. Vor den Toren der Hansestadt Lübecks lag das Dorf Palingen 40 Jahre in unmittelbarer Nähe zur deutsch-deutschen Grenze mit den besonderen Bedingungen der Grenzregion. Ziel des Vereines ist es, die bäuerliche Tradition des Hauses zu bewahren und für die Öffentlichkeit sichtbar, erfahrbar und erlernbar zu machen. Dabei sollen die kulturell-politischen Besonderheiten des Dorfes Palingen in unmittelbarer Nähe der Hansestadt Lübeck, seine Einbindung in die Region Mecklenburg und die jüngere Vergangenheit Berücksichtigung finden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- (3) Gemeinnützige Zwecke des Vereins sind:
 - a) Förderung des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege mittels
 - Anpflanzen heimischer Bäume und Sträucher
 - Anpflanzen von Arzneipflanzen
 - Haltung seltener Haustierrassen.
 - b) Förderung der Umweltpädagogik mittels
 - Seminaren
 - Exkursionen
 - Lernwerkstätten
 - öffentlichen Veranstaltungen
 - c) Förderung der Brauchtumpflege mittels
 - Sammlung und Ausstellung alter Werkzeuge, Landmaschinen, Fotos und Bücher
 - d) Förderung der Denkmalpflege mittels
 - Herstellung und Erhaltung eines Teils der Diele im Haus Nr. 28 in seiner historischen Struktur.
 - e) Förderung der Völkerverständigung mittels
 - öffentlichen Veranstaltungen wie musikalische Abende und Lesungen
 - Begegnungen

- Ausstellungen.

§3 Mitglieder

- (1) Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft kann jederzeit an den Vorstand gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Jedes Mitglied kann jederzeit fristlos aus dem Verein durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Ziele oder die Interessen des Vereins verstößt. Zum Ausschluß ist eine 3/4 Mehrheit im Vorstand nötig. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Erhebt das Mitglied Widerspruch gegen den Ausschluß, so gilt er nur vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann den Beschluß des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit bestätigen muss. Auf dieser Mitgliederversammlung hat das vorläufig ausgeschlossene Mitglied noch Stimmrecht.
- (5) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4 Fördermitglieder

- (1) Natürliche und juristische Personen können die Ziele des Vereins unterstützen, indem sie Fördermitglieder werden.
- (2) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Fördermitglieder werden regelmäßig vom Vorstand über die Arbeit des Vereins informiert. Fördermitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder nach §3 dieser Satzung.
- (4) Ein Fördermitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Ziele des Vereins verstößt. Zum Ausschluß ist eine 3/4 Mehrheit im Vorstand nötig.
- (6) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal pro Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins. Sie wird mindestens vier Wochen vorher durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Einzuladen sind alle Mitglieder.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Auch zu dieser ist mindestens vier Wochen vorher einzuladen. Auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit sofortige Neuwahlen des Vorstandes beschließen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar.
- (4) Entscheidungen werden in der Regel im Konsens getroffen. Falls die Konsensfindung scheitert, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- (5) Bei Wahlen und Entlastungen genügt die einfache Mehrheit.

(6) Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.

- (7) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Entgegennahme von Rechenschafts- und Erfahrungsberichten sowie Diskussion durchgeführter Aktivitäten
 - b) Entgegennahme und Diskussion des Kassenberichts der KassenprüferInnen
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Beratung und Beschluß des Haushaltsplans
 - e) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen
 - f) Wahl des Vorstands
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
 - h) Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern und Fördermitgliedern
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- (9) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Mitgliedern, von denen eines für die Finanzen zuständig ist. Jedes Vorstandsmitglied ist bis zu einem Betrag von 1.000 Euro allein vertretungsberechtigt. Danach sind zwei Vorstandsmitglieder nötig.
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von bis zu zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand ist an Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und ist zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste Beschlussorgan.
- (6) Bei Entscheidungen im Vorstand ist ein Konsens anzustreben. Kann kein Konsens erreicht werden, kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

§7 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Zuschüssen, Spenden und Zahlungen der Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Mitglieder und Fördermitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die gewählten KassenprüferInnen.

§8 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen.

(3) Protokolle sind von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§9 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fließt das Vermögen der gemeinnützigen Körperschaft 'Dorf- und Kulturverein Palingen e.V.' zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.